

Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bollingstedter Au

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86) wird die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bollingstedter Au vom 04. November 2008 wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes Bollingstedter Au ist ca. 10.233 ha groß und umfasst die Einzugsgebiete der Gewässer Bollingstedter Au, Brantweinsbek, Bunsbüller Au, Helligbek, Holmingau, Hostruper Au, und Poppolzer Au. Hierzu gehören Flächen in den Gemeinden Böklund, Bollingstedt, Großsolt, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Langstedt, Mittelangeln, Sieverstedt, Silberstedt, Stolk, Tarp und Uelsby.“

2. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes in Jübek, Buchenring 16, niedergelegt. Die Karten sind Bestandteil der Satzung und können bei den genannten Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde bestätigten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse im Amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis (AWGV) sowie die Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes.“

4. In § 6 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Zahl „0,80“ durch die Zahl „1,0“ ersetzt.

5. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie von juristischen Personen, die Mitglied des Verbandes sind, zur

Wahrung von deren Interessen entsandte Vertreter. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglied zurücktreten werden.“

6. In § 15 Absatz erhält Spiegelstrich 4 folgende Fassung:

„- jede Person, die von einer juristischen Person, die Mitglied des Verbandes ist, zur Wahrnehmung deren Interessen entsandt ist.“

7. In § 17 Satz 2 Nr. 8 und in § 21 Abs. 3 wird jeweils die Zahl „500“ durch die Zahl „5.000“ ersetzt.

8. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „§ 34“ durch „§ 33 Abs. 3“ ersetzt.

9. An § 25 wird folgender Satz angefügt:

„Der jeweils 01.01. des laufenden Jahres ist Stichtag für die Beitragshebung mit dem an diesem Tage beim Verband vorliegenden Datenbestand des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein.“

10. § 26 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (Katasterdaten)“

11. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrags vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat.“

12. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bekannt gemacht wird durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg unter www.schleswig-flensburg.de. Im Falle von Rechtsetzungsvorhaben wird zusätzlich ein Hinweis auf die Internetveröffentlichung in den im Verbandsgebiet verbreiteten Tageszeitungen veröffentlicht.“

13. § 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Veröffentlichung des Beschlusses über die Haushaltssatzung und evtl. Nachtragshaushaltssatzungen erfolgt in den im Verbandsgebiet verbreiteten Tageszeitungen.“

14. § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekanntgemacht.“

Artikel II

Die Änderungen zu 1. treten rückwirkend zum 28. November 2008 in Kraft, die Änderung zu 4. tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss in Havetoft am 27.03.2014 Sachau Verbandsvorsteher	Genehmigt: Schleswig, den 03.04.2014 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: Ralf Petersen
Ausgefertigt: Bollingstedt, den 10.04.2014 Sachau Verbandsvorsteher	Bekannt gemacht: Schleswig, den 28.04.2014 Der Landrat des Kreises Schleswig- Flensburg als Aufsichtsbehörde Im Auftrag: Ralf Petersen